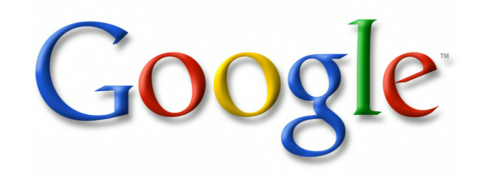


Die

Vorzüge der Minorats-Erbfolg

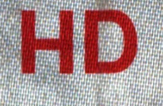
in

sittlicher, materieller und national-ökonomischer Hinsicht

von

Dr. C. H. Meyer-Altenburg,
Oberlehrer an der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Beberbeck,
wirklichem und correspondirendem Mitgliede mehrerer Vereine für
Landwirthschaft, Geschichte und Vaterlandskunde.

Cassel,
Verlag von J. Georg Luckhardt.
1853.



GERMANY

Die

Vorzüge der Minorats-Erbfolge

in

sittlicher, materieller und national-ökonomischer Hinsicht

von

Dr. C. H. Meyer-Altenburg,
Oberlehrer an der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Beberbeck, wirklichem und correspondirendem Mitgliede mehrerer Vereine für Landwirthschaft, Geschichte und Vaterlandskunde.

Cassel,
Verlag von J. Georg Luckhardt.
1853.

Das Minorat ist in sittlicher, materieller und nationalökonomischer Hinsicht in der Mehrzahl der Fälle die empfehlenswertheste Erbfolge für die Landbautreibenden Grundbesitzer.

Seiner Hoheit,

Herrn

Joseph,

Herzog zu Sachsen-Altenburg u. s. w.

seinem und seines seligen Vaters

hohem Wohlthäter,

als schwaches Zeichen

des aufrichtigsten Dankes

von

dem

Verfasser.

Nach Carl von Salza und Lichtenau begreift das Minorat gleich dem Majorate drei verschiedene Successions-Normen in sich; es ist das Minorat entweder

a) eine umgekehrte Primogenitur (Ultimo-genitur), wenn der jüngsten Linie ein Vorzug vor der zwischen dieser und der ältesten Linie in der Mitte stehenden Linie eingeräumt ist, so daß beim Uebergange der Succession von einer Linie auf die andere gerade die umgekehrte Ordnung der Primogenitur stattfindet, und in der berufenen Linie selbst nicht der Erstgeborne, sondern stets der Letztgeborene als Successions-Berechtigter angesehen wird; oder

b) ein umgekehrtes Majorat (Minorat im engern Sinne des Wortes), wenn der dem Grade nach Fernste, — also bei gleich Fernen der Jüngere, — denn dieser ist zuletzt in's Leben getreten, — zum Nachfolger bestimmt ist; oder

c) der Gegensatz des Seniorats, wenn nicht das höchste, sondern das jüngste Alter unter den Geschlechtsfolgern den Nachfolger bestimmt, — das sogenannte Juniorat.

Abgesehen von diesen mehr für Fideicommißverhältnisse gegebenen Definitionen, halten wir in nachstehender Abhand-

lung bei dem Worte Minorat den Begriff fest, daß der jüngstgeborene Sohn, mit Uebergehung der Töchter und vorgeborenen Söhne eines Gutsbesitzers, oder in Ermangelung von Söhnen die jüngste Tochter entweder noch bei Lebzeiten oder nach dem Tode des Vaters resp. der Mutter in den rechtlichen und ungetheilten Besitz allen Immobiliarvermögens eintritt, mit der Verpflichtung, den jemaligen, durch Gesetze, Observanz, Sitte und Herkommen vorgesehenen Bestimmungen über Besitzesergreifung und Abfindung der Aeltern und Geschwister gebührend nachzukommen.

Daß die Succession selbst in der Regel nach den Grundsätzen des Civil- und nicht nach dem Lehnrechte zu geschehen, wird von Danz, Bülow, Hagemann u. A. umständlich erörtert, — berührt unsere Thesis aber nur insofern, als unsere weiter unten folgenden Vorschläge von dem gewonnenen Rechtsstandpunkte aus um so ausführbarer erscheinen möchten, und in dem Falle, daß der Ausführung Lehnverhältnisse im Wege ständen, um so dringender auf Beseitigung aller nachtheiligen Fesseln der persönlichen Freiheit hinweisen müssen.

Ebenso können wir es auf sich beruhen lassen, ob der Ursprung des Majorates oder des Minorates in dem ältern oder neuern deutschen Rechte zu suchen, — wie sich der verschiedene Brauch ausgebildet und fortgepflanzt, — in wie weit die Grundsätze des deutschen mit dem römischen Rechte übereinkommen, — es genügt uns zunächst die Wahrnehmung, daß der Erbgang des Immobiliarvermögens in eine Hand, somit die Untheilbarkeit, eine sehr alte, durch wichtige materielle und staatswirthschaftliche Gründe getragene Einrichtung ist, — so sehr sie auch auf den ersten Blick eine un-

verantwortliche Verletzung der Gleichberechtigung unter den Kindern eines Vaters zu sein scheint, und vom Rechtsstandpunkte ausschließlich betrachtet, — in der That auch ist.

Das Minorat setzt wie das Majorat die Untheilbarkeit der Güter voraus.

Da nun die Geschlossenheit der Güter ganz besonders da statt hat, wo mehr größere und mittlere Güter angetroffen werden, — die Theilbarkeit dagegen bei kleinerem Besitz, so können wir nicht umhin, uns vorab zu vergegenwärtigen, was bezüglich der Größenverhältnisse der Güter gewöhnlich pro und contra angeführt wird.

Zu Gunsten der kleinen Güter wird hervorgehoben:

daß gewöhnlich jeder, auch der kleinste Raum möglichst zweckmäßig benutzt werde;

daß auf kleinerem Besitze jeder einzelnen Arbeit die ungetheilte, geistige Kraft des Wirthschafters zugewendet, — dadurch ein sorgfältigerer Einbau ermöglicht und demgemäß auf gleicher Fläche ein höherer Rohertrag erreicht werden könne;

daß auf kleinerem Besitze manche, einen hohen Reinertrag gewährenden Culturen, wie z. B. der Anbau von Gespinnst-, Farbe- und Gewürzpflanzen ausgeführt werden können, welche viele Arbeitskräfte in Anspruch nehmen, aber eben deshalb auf größeren Gütern in Ermangelung der nöthigen Arbeiten so ziemlich ausgeschlossen sind;

daß bei kleinerem Besitze durch die schärfere Controlle aller Wirthschaftstheile mancher Schaden vermieden, durch die einfache und sparsame Lebensweise des Wirthschafters Manches erhalten werden kann;

daß gerade dadurch, daß eine gleichmäßigere Vertheilung des Vermögens statt habe, das Bestehen aller übrigen Gewerbe mehr gesichert, — gefährlicher Luxus ebenso sehr, als drückender Mangel fern gehalten und die Zahl der selbstständigen Staatsbürger dadurch gemehrt werde.

Sofern hier unter kleinen Gütern eine solche Größe des Grundbesitzes verstanden wird, welche zum einfachen Unterhalt einer den Landbau ausschließlich treibenden Familie ausreichend ist, so können wir Vielem von dem Hiergesagten beipflichten; — nicht aber so, wenn man darunter den Besitz einer so geringen Größe des Grundbesitzes meint, welche keine Familie mehr ernährt.

Für die großen Güter dagegen wird geltend gemacht:

daß sie es sind, welche für die Befriedigung der wichtigsten Lebensbedürfnisse derjenigen Staatsbürger sorgen, welche nicht selbst Ackerbau treiben;

daß gerade auf größeren Gütern ein höherer Reinertrag erzielt werden könne, theils durch die Theilung der Arbeit, theils durch die richtige Benutzung von Natur und Maschinenkräften, theils weil mit einer länger fortgesetzten, besseren, namentlich vollständigeren Ausbildung der Kinder größerer Gutsbesitzer folgerecht mehr Intelligenz; — mit größerer Capitalkraft und Unabhängigkeit des größeren Gutsbesitzers mehr Unternehmungsgeist zusammentreffen, wodurch durchgreifende, viel Geld und viele Arbeit kostende Meliorationen, die vielleicht erst nach Jahren, dann aber auch einen um so höheren Gewinn bringen, viel häufiger, in weit größerer Vollkommenheit und für die Dauer berechnet, zur Ausführung kommen, als wenn erst Tausende

von Parcellen-Besitzern für eine Unternehmung bearbeitet werden müssen; weil bei dem größeren Besitzer das Capital in einem günstigeren Verhältnisse zum Gesammtertrage steht, da verhältnißmäßig ein geringeres Capital für Wirthschaftsgebäude, für Acker- und Transportgeräthe erforderlich, — weil der größere Besitzer sowol für seine Einkäufe, wie auch für seine Verkäufe weit mehr, als der Kleinbesitzer aus den Handelsconjuncturen Nutzen ziehen kann, — da ihm ein größerer Credit offen steht, — endlich weil gewisse Betriebszweige, so z. B. der Betrieb einer feinen Schäferei u. dgl. nur auf größeren Gütern lohnend gedacht werden können, und weil der größere Landwirth einzelne Producte oder Abfälle seiner Wirthschaft mit unzweifelhaftem Gewinn verwenden kann, deren Mangel dem Kleinbesitzer möglicher Weise gerade empfindliche Verluste bereitet;

daß bei gehöriger Organisation der Arbeit, namentlich bei einem umsichtig angelegten Accordsystem der Dienende sich oft in einer bessern Lage befindet, als der kleine Besitzer, welcher von seinem Besitze allein nicht leben kann, aber entweder durch ein dummes Standesvorurtheil von der Lohnarbeit abgehalten wird, oder welchem zu anderweitigem Verdienste die Gelegenheit mangelt;

daß endlich durch die umfassenden, auf größeren Gütern möglichen Meliorationsarbeiten der besitzlosen Klasse durch Arbeit Brot gegeben wird, welches doch gewiß das heilsamste Mittel gegen das bei Theilbarkeit des Grund und Bodens fast überall bedenklich anwachsende Proletariat ist.

Ohne den Werth dessen zu verkennen, was mit Grund zu Gunsten des kleinen, frei theilbaren Grundbesitzes angeführt

werden kann, dürfte doch aus dem, was für den Großbesitz, resp. für die Untheilbarkeit der Güter eben angezogen, — schon zur Genüge hervorgehen, daß der Großbesitz, — in richtiger Hand, — nur wenig von den Vortheilen entbehrt, welche wir dem Kleinbesitz einräumen dürfen, dagegen eine große Anzahl von Vortheilen bietet, die wir vergeblich bei dem Kleinbesitz suchen.

Zudem sind wir weit davon entfernt, das Heil des Staates in dem Vorhandensein von nur großen Gütern zu suchen, — oder das Verfahren der Marquise von Stafford zu billigen, welche alle Pächter von ihren Gütern vertreiben ließ, um durch eine Großpachtung ihren Seckel um so reichlicher zu füllen, unbekümmert um das Schicksal derer, die nun brotlos geworden waren; vielmehr stimmen wir der von Fallati, Göriz, Hannsen, Mohl, Rau, Schüz u. A. mehrfach ausgesprochenen Ansicht gern bei, daß es für das Staatswohl am förderlichsten ist, wenn Güter von verschiedener Größe vorhanden sind, wo sich Vortheile und Nachtheile der einzelnen Größen compensiren, wo sich Jeder nach seinem Vermögen und nach seinen persönlichen Befähigungen an dem Grundbesitz betheiligen kann, wo der Eine das Vorbild des Andern!

Und wir halten an dem Worte Sismondi's, daß die wahre Aufgabe der Nationalökonomie eine derartige Vertheilung der Reichthümer ist, daß möglichst Viele ihrer großen Vortheile theilhaftig werden, wenn auch der Eine begünstigter, als der Andere.

Daß übrigens bei jeder Größe des Betriebes Ausnahmen von der Regel vorkommen, liegt in der Natur der

Sache, in der Unvollkommenheit aller menschlichen Einrichtungen und darin, daß selbst das Beste gemißbraucht werden kann.

Mit unverkennbarer Wahrheit sagt Schüz: die ganze Lage der Landbau treibenden Klasse ist eine stetere, eine feste; der Hauptbestandtheil des Vermögens, der Grund und Boden trotzt bei allem Wechsel der äußern Verhältnisse dem Sturm der Zeit; sie stempelt den Grundeigenthümer zum stabileren Elemente im Staate, — gewiß, — aber nur so lange, als man dem Grundeigenthum nicht seinen ursprünglichen Charakter raubt, — so lange man es nicht als bewegliche Waare in der Tasche führt.

Wird aber der Grundbesitz nicht eine wandernde Waare, wenn die unbedingte Theilbarkeit durch ein Gesetz autorisirt wird?

Freilich stellt man die gesetzliche Untheilbarkeit des Bodens für einen nicht nur schädlichen, sondern selbst unwürdigen Eingriff in die persönliche Freiheit, — als ein entehrendes Ueberbleibsel des alten Feudalsystems hin; man raisonnirt also:

die unbedingte Freiheit des Eigenthums ist die wichtigste Bedingung der bestmöglichen Benutzung auch des in Grund und Boden angelegten Vermögens,

gewiß ein sehr gewichtiger Grund, von dem wir zugeben, daß er in vielen Beziehungen wahr ist, daß namentlich nur ein von allen Reallasten und Servituten freier Boden zur höchstmöglichen Ertragsfähigkeit gesteigert werden kann, aber fragen wir, was hilft das freie Dispositionsrecht über ein Object, wenn gerade durch den Nachtheil bringenden Gebrauch dieses

Rechtes das Object selbst mehr und mehr aus der Hand schwindet?

Man sagt ferner, jede Klasse der Gewerbetreibenden muß selbst am besten wissen, was ihr frommt, wozu also die Bevormundung, zumal das Streben, sich Grundvermögen zu erwerben, die körperlichen und geistigen Kräfte zur Begründung des eigenen und des allgemeinen Wohlstandes am meisten spannt?

Wie haltbar diese erste Behauptung, möge Jeder nach seinen selbstgemachten Beobachtungen und Erfahrungen beurtheilen; bezüglich der zweiten Behauptung müssen wir allerdings einräumen, daß bei der Geschlossenheit des Bodens nur eine geringere Zahl von Grundbesitzern vorhanden sein wird; dieser Umstand hat jedoch nichts Erschreckendes für uns.

Bei dem frühern Mangel an klingender Münze und an geistiger Bildung, und bei dem so unvollkommenen Betriebe des Handels und der Industrie bestand der Haupttheil des Nationalvermögens in dem Werthe des Grund und Bodens; die Erfahrungen der letzten Menschenalter haben uns dagegen den Beweis geliefert, daß das Wohlbefinden der Gesammtheit nicht nur von dem abhängt, was man gemeinhin Vermögen nennt, sondern auch von dem Credit der Unternehmer, vor Allem aber von dem Vorhandensein und dem richtigen Gebrauche der einem Volke eigenen physischen, geistigen und moralischen Kraft.

Das Glück einer Nation, bemerkt Sismondi treffend, kann nicht nach der Masse der auf seinem Gebiete aufgehäuften Reichthümer bemessen werden, sondern nur nach der Masse von Wohlbehagen, welches dieser Reichthum unter die Mit-

glieder der Nation verbreitet, — und, möchten wir beifügen, von der Zahl der Tugenden, die ein Geschlecht auf das andere vererbt.

Als ein Hauptgrund für die freie Theilbarkeit des Bodens wird weiter angeführt, daß kleinere Güter, selbst betrieben, mehr produciren, weil die Arbeit in Händen von Miethlingen nie so gefördert werde, als von dem Kleinbesitzer selbst.

Möge man hierbei den Rohertrag oder den Reinertrag im Auge haben, so läßt sich gegen diese Behauptung gar Manches sagen; am wenigsten können wir die obige Behauptung aber einräumen, wenn, wie dies so häufig der Fall, die Grundbesitzer halbe Handwerker und halbe Bauern sind; bei einer solchen Halbheit des Betriebes kommt nie etwas Ordentliches heraus, weil diese halben Bauern gewöhnlich ohne die zu einem einträglichen Betriebe nöthigen Einrichtungen sind.

Wollten wir der Lehre Quesnay's und seiner Schule beitreten, daß in der Landwirthschaft kein anderer Werth, als eben der Reinertrag erzeugt werde, indem ja sämmtliche Productionskosten und Auslagen immer wieder vollkommen zerstört würden, mithin durch deren Wiederersatz durch die Aernte kein eigentlicher Wiederersatz geschaffen werde, so würden wir, als Landwirth, einem unverantwortlichen Irrthum huldigen.

Die Auffassung Stewart's und Ricardo's über das, was wir die Production irgend eines Geschäftszweiges nennen, beruht leicht ersichtlich auf einem totalen Verkennen des Zweckes jeder Production und kann hier keineswegs maßgebend

sein; selbst nicht die Ansicht Say's, wenn diese der Wahrheit auch schon näher steht; bei der Betrachtung der landwirthschaftlichen Production muß, wie Reichensperger in seiner so schätzbaren Behandlung der Agrarfrage mit besonderer Rücksicht für das Königreich Preußen sehr richtig bemerkt, festgehalten werden, daß die Consumtion an und für sich der eigentliche Endzweck aller Production ist, daß sie es selbst dann noch ist, wenn das Product nicht sofort consumirt, sondern als Capital zurück gelegt wird, weil gerade hierdurch eine kräftige, vermehrte und nachhaltige Consumtion gesichert werden soll.

Von diesem Standpunkte aus handelt es sich also hier nicht um eine absolute Mehrproduction des Großbesitzes gegenüber dem Kleinbesitze, sondern nur um eine relative.

Aus unserer Auseinandersetzung über die Vortheile des Großbesitzes gegenüber dem Kleinbesitze dürfte aber zur Genüge resultiren, daß sich — ganz gleiche Verhältnisse und einen Zustand für die Dauer vorausgesetzt — der Ertrag der geschlossenen Güter höher stellt und weit aus gesicherter ist, als der des zerstückelten Grundbesitzes, namentlich wenn ein größeres Gut ein arrondirtes Ganze bildet.

Wundern muß es nur, daß eine so große Anzahl der größten staatswirthschaftlichen Notabilitäten selbst noch für die unbedingte Gütertheilung in die Schranken tritt, da diese Frage doch nicht nach dem nackten Standpunkte des Rechtes, sondern nur nach staatswirthschaftlichen Rücksichten entschieden werden kann.

Hören wir nur die Worte Troplongs:

Die Güterzertheilung scheint uns ein glückliches Ereigniß

aus dem Gesichtspunkte der Politik, der Oekonomie und Civilisation; es ist gut, daß die Arbeit auch ihre Früchte ärnte, sowie daß der Producent eine Stelle erlange, welche gegen Unsicherheit und Misgeschick geschützt ist; es ist besonders in einer von demokratischer Bewegung ergriffenen Gesellschaft gut, daß feste Stützpunkte, daß Interessen des Widerstandes sich bilden. Diese Eigenthum besitzende Bevölkerung hat nun ganz denselben conservativen Geist der Land-Aristokratie ohne ihren verderblichen Luxus und ihre Verschwendung; sie hat ihre ganze Fähigkeit ohne ihre ehrgeizigen Prätensionen. Kein andrer Stand hat in dem blutigen Spiele der Revolutionen so viel zu verlieren, und der Staat ist stets sicher, in ihm die Elemente der Ordnung und den Geist der Arbeitsamkeit und des Friedens zu finden.

Bei diesen Worten kann Troplong nicht an die mögliche, so vieles Unglück im Gefolge habende Gränze der Theilbarkeit gedacht haben, vielmehr scheinen diese Worte blos gegen das Vorhandensein allzu großer Gütercomplexe, welche die bisher selbstständigen mittleren und kleineren Güter völlig absorbiren, gerichtet zu sein,

Wenn ferner M. de Dombasle anführt, daß die französische Landwirthschaft seit einem halben Jahrhundert so erhebliche Fortschritte gemacht, daß gegenwärtig 33 Millionen eine reichere und bessere Nahrung haben, als vordem 25 Millionen, so ist dadurch ein Factum hingestellt, welches vielerlei Erklärungsgründe zuläßt, welches aber selbst für den Fall, daß die Vermehrung der Bevölkerung aus der gesetzlich ausgesprochenen Theilbarkeit des Bodens zum Theil mit

herzuleiten wäre, noch keinen hinreichenden Beweis dafür liefert, daß sich der Zustand der französischen Landwirthschaft bei Geschlossenheit des Grundbesitzes nicht noch mehr gehoben haben würde. Desgleichen führt Reichensperger in seiner Agrarfrage für die Ungebundenheit des Grund-Eigenthums die aus A. v. Lengerke's landwirthschaftlicher Statistik entnommenen Zahlen an:

daß in dem Regierungsbezirk	Aachen	1021	
" " " "	Cöln	1165	Kühe
" " " "	Düsseldorf	1200	

bei einer Bevölkerung von durchschnittlich 8000 Einwohnern auf die Quadratmeile fallen, während sonst in dem Preußischen Staate nur 621 Kühe durchschnittlich auf die Quadratmeile kommen.

Hätte Reichensperger nur die durchschnittliche auf die Quadratmeile kommende Einwohnerzahl Preußens angegeben, so hätte man schon gewußt, wie weit diese Angaben Beweises-Kraft haben.

Wer wird das Verhältniß der Kuhhaltung in den drei so bevölkerten Regierungsbezirken auffallend finden, wenn er sie gegen die Bevölkerungsverhältnisse z. B. von Pommern, Ost- und Westpreußen vergleicht?

Ebenso führt Reichensperger die Inseln Ober- und Niederwerth bei Coblenz als Beleg für die Vorzüglichkeit der Ungebundenheit des Bodens an.

Eine unglücklichere Vergleichung hätte nicht wohl gewählt werden können, sowol vom landwirthschaftlich technischen Standpunkte aus, als auch weil handgreiflicher Weise die

727 Einwohner von Niederwerth nicht von der 626 Preußischen Morgen großen Fläche, und wenn es der vorzüglichste Boden wäre, der es aber nicht ist, alle ihre Lebensbedürfnisse befriedigen können, sondern weil die Bevölkerung von Niederwerth den im Vergleich von Oberwerth höheren Kataſtral-Reinertrag für die Grundgüter und Gebäude nicht durch die in Niederwerth bestehende Getheiltheit des Bodens allein aufbringt, sondern zum weit größeren Theile durch Handel, Fischerei und Flößerei.

Herr Reichensperger zieht ferner als Beweis für die Vorzüglichkeit der Ungebundenheit des Bodens die Verhältnisse Oberschwabens heran; er sagt:

in Oberschwaben, wo die Untheilbarkeit der Güter besteht, leben auf einer Million Morgen nur 199,062 Menschen, in Alt-Würtemberg dagegen, wo die Gütertheilbarkeit, leben auf 566,904 Morgen 229,062 Menschen, so daß hier $2^1/_3$, dort $5^1/_3$ Morgen zur Subsistenz eines Menschen genügen.

Angenommen die aus einem im Jahre 1818 in Stuttgart über die Aufhebung des Falllehnverbandes erschienenen Schriftchen entnommenen Zahlen wären begründet, was uns aber nach einem vierjährigen Aufenthalt in Würtemberg, wo wir das Land in allen seinen Theilen näher kennen gelernt, sehr zweifelhaft erscheint, so ist die zur Vergleichung und zum Beweis gebrauchte Schlußfolgerung doch offenbar unhaltbar, denn es ist namentlich bezüglich Alt-Würtembergs nur ein Theil willkürlich herausgehoben; es ist ferner auf alle andern Erwerbsquellen gar keine Rücksicht genommen, und, was noch schlimmer, es ist der Verschiedenheit des Bodens,

des Klimas, der Benutzungsweise, des Volkscharakters und der Confession gar keine Rechnung getragen.

Wenn Reichensperger weiter sagt, der Morgen Feld werde in Oberschwaben durchschnittlich mit 15 Gulden 22 Kreuzer, in Alt-Würtemberg dagegen mit 82 Gulden, also sechs Mal so theuer bezahlt, so sind einestheils diese Preise von 1818, unmittelbar nach den Kriegs- und Hungerjahren, mit den gegenwärtigen gar nicht zu vergleichen, anderntheils ergibt sich aber das Irrige dieser Annahme schon aus dem bereits Gesagten und dann noch besonders dadurch, daß in Oberschwaben nur äußerst selten ein Gut zum freien Ausgebot kommt, sondern in der Regel zu ermäßigter Taxe in's Erbe gegeben wird; nicht minder auch dadurch, daß in Folge der damals dort bestandenen Verhältnisse die Abgaben größer waren, als in Alt-Würtemberg, endlich auch noch dadurch, daß die damals dort noch allgemein bestandenen Zehnt- und Dienstbarkeitsverhältnisse drückender, als irgendwo auf dem Ackerbau treibenden Stande lasteten.

Alles dies ist jetzt anders geworden. Wenn Reichensperger noch anführt, daß die Hungersnoth von 1817 in den ungetheilten Oberämtern ganz außerordentliches Elend verursacht habe, während sie in den Bezirken, wo Theilbarkeit, ziemlich leicht übertragen worden sei, so fehlt uns dafür einestheils der Zahlenbeweis, anderntheils müssen wir darauf aufmerksam machen, daß Oberschwaben im Allgemeinen eine rauhere und naßkalte Lage und unergiebigeren Boden hat, und deshalb durch den Jahrgang 1816—1817 weit mehr als das wärmer und trockner gelegene, reichere Alt-Würtemberg zu leiden hatte, daß Alt-Würtemberg von jeher mehr Staats-

fruchtmagazine hatte, welche durch die nahe Hilfe wenigstens einen Theil der Noth milderten, und daß Oberschwaben, welches immer einen lebhaften Getreidehandel nach der Schweiz unterhält, sich damals sehr verrechnet hatte, weil es, verlockt durch die hohen Getreidepreise bald nach der Aernte mehr Frucht nach der Schweiz verkauft hatte, als es entbehren konnte, da es in der Hoffnung, den eigenen Bedarf aus dem Würtembergischen Unterlande und aus Baiern beziehen zu können, betrogen worden, und weil es alsdann bei den damals noch so sehr mangelhaften Communikationsmitteln nur mit übermäßigen Unkosten sein Manco decken konnte.

Wäre der verehrl. Verfasser der Agrarfrage in den Jahren 1848 und 1849 in Würtemberg Zeuge von der Folge der Güterzersplitterung gewesen, er würde sicher andern Glaubens geworden sein.

Reichensperger hat ferner herausgerechnet, daß Frankreich bei theilbarem Grundbesitz verhältnißmäßig mehr Getreide producirt, als England bei Geschlossenheit des Besitzes; er hat aber, der Verschiedenheit der Bodenverhältnisse nicht erst zu gedenken, ganz außer Ansatz gelassen, um wie viel bedeutender die Producte der Viehzucht in England Frankreich gegenüber sind.

Auch Sismondi müht sich angelegentlich, den Beweis zu führen, daß Frankreich nur durch die unbeschränkte Theilbarkeit seit Ende des letzten Jahrhunderts so in Aufschwung gekommen; prüfen wir aber die Geschichte Frankreichs und namentlich die der Landwirthschaft, welch' eine Menge von äußern und innern Verhältnissen mußte zusammenwirken, um der früher in einer Art Lethargie befindlichen Landwirthschaft

Frankreichs den so anerkennungswerthen Impuls der Verbesserung zu geben.

Wir wollen den hervorleuchtenden Agronomen Frankreichs an ihrem Ruhme nichts abziehen, aber wer möchte die Landwirthschaft Frankreichs im Allgemeinen als Muster hinstellen, wenn auch einige Ländertheile sich auszeichnen und einige Culturzweige eine nachahmungswerthe Pflege erhalten haben?

Desgleichen sagt Sismondi von der Campagna di Roma, daß die Gesetze, welche dort die Stammguts-Erbfolge und den Großgüter-Besitz begründen, der Fluch für Mit- und Nachwelt sei, während die gleiche oder doch sehr verwandte Einrichtung anderer Orten, günstigen Erfahrungen zu Folge, sorglichst aufrecht erhalten wird.

Die Schuld kann also jedenfalls nicht auf das Princip der Untheilbarkeit des Grundbesitzes geschoben werden.

Und wie gern lenken die Verfechter der Theilbarkeit unsere Blicke auf die Geschlossenheit der Güter Großbritanniens, ohne sich bedeuten zu lassen, daß in England und Schottland, wie wir uns durch sorgfältige Untersuchung an Ort und Stelle vollständig überzeugt haben, weder der Uebelstand, noch die Gefahr wirklich so groß ist, als es in der Ferne aussieht, und als es ein an dem Wohle der Menschheit theilnehmendes Herz, ohne weitere Sorge um die Begründetheit so trauriger Darstellungen gar zu gern glaubt.

In Irland aber trägt nicht sowol die Geschlossenheit der Güter an sich, sondern vielmehr die eigenthümlichen Pachtverhältnisse und der Umstand die Schuld, daß Irland bei der

stiefmütterlichen Behandlung, die es seit Jahrhunderten Seitens der Regierung unausgesetzt erfahren, immer mehr und mehr an Capital, an physischer und moralischer Kraft verliert.

Daß aber bei der Theilbarkeit des Bodens alle Nachtheile der Parcellenwirthschaft auftreten, die Fr. List so meisterhaft gezeichnet, daß bei der Benutzung des Feldes zu den nothwendigsten Brotfrüchten an einen ausreichenden Futterbau, an eine schwunghaft betriebene Viehzucht, an die Gewinnung von vielem und dabei gutem Dünger, an eine Bewirthschaftung mit der nöthigen Capitalkraft nicht gedacht werden kann, daß das Kleben an der Scholle eine vielseitigere, geistige und Berufsbildung sehr erschwert, wenn nicht unmöglich macht, daß das Ausschlachten der Güter trotz aller vorgeschlagenen Gegenmittel krebsartig um sich greift, dem Ackerbau nach und nach alle Selbstständigkeit raubt, die Glieder dieses mit der täglichen Noth ringenden Standes physisch und moralisch schwächt und bei dem Auftreten irgend eines Unglücks leicht an den Bettelstab bringt, die Steuer und Wehrkraft des Staates gefährdet, dies sind solche unwiderlegbare Thatsachen, daß dieselben specieller Beweise nicht erst bedürfen, wenn es auch befremdend, daß ganze Staaten, die in so mancher Beziehung als Muster und Vorbild dienen können, dem entgegengesetzten Principe huldigen.

Belgien liefert den Beweis, daß je nach den örtlichen Verhältnissen Groß- und Kleincultur am Platze sein kann; und das Preußische Ministerium gab in der 1847 den vereinigten Landständen des Königreichs vorgelegten Denkschrift zu der Verordnung, betreffend die Abschätzung bäuerlicher Grundstücke und die Beförderung gütlicher Auseinandersetzun-

gen über den Nachlaß der bäuerlichen Grundbesitzer, deutlich genug zu erkennen, daß es sich von der Unzureichendheit des in Preußen gültigen Agrarsystems, namentlich bezüglich der Theilbarkeit des Bodens überzeugt hielt, da es zur Conservation des Bauernstandes überhaupt und zur Erhaltung der bäuerlichen Familie in ihrem Grundbesitze die vorstehenden legislativen Maßregeln in Vorschlag brachte:

1) Erleichterungen in der Form der Verträge und letztwilligen Verordnungen, durch welche bäuerliche Grundbesitzer ihre Grundstücke an Ehegatten, Kinder oder nahe Verwandte überlassen, und zu dem Ende Erweiterungen der Competenz der Dorfgerichte hinsichtlich solcher Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit;

2) Herstellung eines den bäuerlichen Besitzes- und Leistungsverhältnissen gehörig entsprechenden Verfahrens bei der Abschätzung bäuerlicher Güter, behufs der Erbvertheilung.

3) Modificationen der beschränkenden Grundsätze, welche auch in Bezug auf die Veräußerung solcher bäuerlicher Güter in der bisherigen Gesetzgebung den Vormundschaftsbehörden zur Richtschnur vorgeschrieben sind.

Leider erhielten diese gewiß heilsamen Propositionen die Zustimmung der Ständekurien nicht; uns würde es aber über unsern Zweck hinausführen, wollten wir die sachlichen und persönlichen Gründe und nebenbei die Competenz der Gegner dieser Maßregeln näher untersuchen.

Statt aber die gewöhnlichen Einwürfe der Verfechter der freien Theilbarkeit des Breitern zu erörtern,

daß nämlich bei Untheilbarkeit des Bodens manches Misverhältniß in den Größenverhältnissen und der Organisation der Güter auftreten werde;

daß die Theilbarkeit durch die Zweckmäßigkeit des Besitzes in sich selbst die rechte Beschränkung erführe;

daß die Gelegenheit zum Grunderwerbe den Reiz dafür steigere, und dies rührige Thätigkeit erwecke;

daß eine Aenderung der bestehenden Verhältnisse des Credit- und Pfandwesens nicht ohne eine, mancherlei Störungen und Nachtheile bringende Umgestaltung der Rechtsverhältnisse denkbar sei, in Folge deren selbst der Staatscredit gefährdet werden könne;

daß die im Erbe verkürzten Kinder ehestandslos leben müßten und dadurch die Waffenkraft des Staates beeinträchtigt werde, —

weisen wir auf die politischen Ereignisse der letzten vier Jahre hin, als einer großen staatswirthschaftlichen Lehre für Alle die, welche lernen wollen, und fragen:

welches war in diesem Zeitraume, abgesehen von allen nicht hierher gehörigen Einwirkungen, die Haltung Englands und Schottlands, Hannovers, Mecklenburgs, Oldenburgs, Braunschweigs, sowie derjenigen Theile der Preußischen, Sächsischen, Bairischen, Würtembergischen und Hessischen Länder, in welchen die Untheilbarkeit des Grundbesitzes, wenn nicht Gesetz, so doch alte Regel ist; wäre wol Schleswig-Holstein bei zersplittertem Grundbesitz solcher Opfer fähig gewesen,

und welches war dagegen die Haltung derjenigen Länder, wo der Grundbesitz eine fahrende Habe geworden?

Wo wurde die Theurung der Jahre 1846 und 1847, wo die Misärnten der Kartoffeln härter empfunden, wo finden wir die meisten Vergantungen und Subhastationen, die größte Anzahl der Processe, der Verbrechen und der unehelichen Geburten, woher kommt das stärkste Auswanderungs-Contingent?

Wahrlich, wer die Zustände und Bedürfnisse der Staaten und Völker nicht sowol aus Büchern, sondern aus dem Leben studirt, dem kann die Antwort auf diese Frage nicht schwer fallen.

Aus dem Ebengesagten wird aber, wie wir hoffen, Niemand folgern wollen, als glaubten wir jene Bewegungen der Zeit ausschließlich durch die dermalen bestehende Vertheilung des Grundbesitzes erklären zu können. Daß dieselbe aber ein Hauptmoment, dies wird gewiß Niemand in Abrede stellen wollen.

Was zur Ausgleichung der in dieser Beziehung bestehenden Misverhältnisse zu geschehen, ist eine zu complicirte Frage, als daß wir dieselbe nur durch einige flüchtige Andeutungen erledigen zu können meinten; des innern Zusammenhangs unserer Thesis halber können wir dieselbe aber nicht ganz unberührt lassen.

Nach unserm Dafürhalten kann nicht ein allgemeines Gesetz diese Verhältnisse regeln; derartige Institutionen müssen sich durch das natürliche Bedürfniß bilden und durch den Charakter der Bevölkerung gewahrt werden.

Unbedingte Geschlossenheit festhalten zu wollen, würde in der Nähe größerer Städte, in starkbevölkerten Handels-

oder Fabrik-Districten, bei mildem Klima, bei großem, den Handelsgewächsbau besonders förderndem Bodenreichthum, — ebenso sehr wie bei Ueberschuldung eines im Erbe übergehenden Gutes ein unheilbringender, ein unverantwortlicher Misgriff sein.

So sehr wir daher im Allgemeinen aus Gründen der Klugheit und der Moral gegen die Theilbarkeit des Bodens sind, so würden wir dieselbe unter solchen Verhältnissen doch gerechtfertigt halten.

So unräthlich ein directes Eingreifen der Gesetzgebung, so kann eine weise und wohlwollende Regierung, ohne der natürlichen Gestaltung der Grundbesitzverhältnisse vorzugreifen, durch Wort und That viel dazu beitragen, den Ackerbau treibenden Stand vor den schrecklichen Folgen der Güter-Zertrümmerung zu wahren und der Vortheile der Gütergeschlossenheit theilhaftig zu machen, namentlich

durch einfache, wahrheitsgetreue, dadurch überzeugende Belehrungen mittelst Wort und Schrift, vor Allem aber durch ausreichende gesetzliche Bestimmungen über den allgemeinen Schutz des Eigenthums, über die Freimachung des Grund und Bodens von allen aufruhenden Reallasten, Frohnen und Servituten, über Verkoppelung oder doch wenigstens verbesserte Feldordnung, über Bewässerung und Entwässerung der Wiesen und Felder, über das Fortbestehen walzender Grundstücke neben den geschlossenen Gütern, über Güteransammlung in todter Hand, über den Verkauf und die Benutzung der Domänen, über Einziehung und anderweite Verwendung der dem Staate gehörigen Erbleihegüter (denn in bevölkerten Gegenden könnte durch die parzellenweise

Verpachtung solcher Staatsländereien oft dem Fiskus ebenso sehr, als einer großen Anzahl von Unterthanen genützt werden, statt blos einige, durch den Pacht oder die Erbleihe begünstigte Familien reich zu machen), ferner durch die Einführung guter Gemeindeordnungen, wobei sorglichst darauf hin gewirkt werden müßte, daß denjenigen Gemeindemitgliedern, welche keinen eigenen Grundbesitz haben, von den durch Kauf, Tausch oder Pacht in möglichster Nähe des Dorfes zu erwerbenden Gemeindeländereien so viel Land zu billigem Pachte überlassen werden könnte, als zur Haltung eines Stückes Milchvieh und zur Gewinnung der nöthigen Kartoffeln und Gemüse erforderlich; nicht minder durch die Fürsorge für Handel und Gewerbe, für das Hypotheken- und Vormundschaftswesen, für landwirthschaftliche Credit- und Hilfskassen, für zweckmäßigen Wegebau u. dgl., vor Allem aber durch die entsprechende Fürsorge für die körperliche, geistige und sittliche Ausbildung seiner Unterthanen.

Ob es aber die Aufgabe der Staatsbehörden, sich dieser Verhältnisse werkthätig anzunehmen, darüber kurz die Worte des gegen die Güter-Zerstückelung ritterlich kämpfenden v. Vincke's:

Wenn ein steter Wechsel der Menschen nichts Festes und Bleibendes mehr zeigt, wenn nichts mehr an feste Orte, Gewohnheiten und Sitte geknüpft ist, so wird auch nichts mehr die Liebe und Treue der Menschen an einander, an die Heimath, an das Vaterland binden; leichtsinnig und landläufig sinnt Jeder nur auf schnellen Erwerb und augenblicklichen Gewinn, alle festhaltende Gediegenheit der

sittlichen Haltung muß in dem krämerisch-jüdischen Verkehr mit dem Boden ihr Grab finden.

Nichts ist wol leichter, als ein Volk von Bettlern und Vagabunden zu machen; aber diese zu guten und fleißigen Menschen umzuschaffen, ist eine unendlich schwere Aufgabe, — muß aber die Aufgabe jeder weisen Regierung sein.

In den Zeiten der Noth und Gefahr rechnet das Vaterland am sichersten auf die, welche an dem Boden fest gewachsen sind.

Alle solche Vorstellungen machen aber auf die leidenschaftlichen Vertheidiger der Ungebundenheit des Bodens keinen Eindruck; und gelingt es ihnen trotz aller Mühe nicht, uns von der Vortrefflichkeit ihrer Ansichten zu überzeugen, so appelliren sie an unser Gewissen mit der Frage, ob es denn nicht eine himmelschreiende Sünde, wenn eine absichtliche Ungleichheit bei der Erbvertheilung der Kinder eines Vaters besteht?

Wir haben diesen Punkt bis jetzt aufgespart, weil er zu dem speciellen Theil unserer Untersuchung gehört.

Zuvor aber erst noch die Frage:

Kann bei bestehender Geschlossenheit der Güter die Art der Erbfolge im Allgemeinen Einfluß auf das Wohl der betreffenden Staatsbürger, somit auf das Gesammtwohl des Staates haben?

Der gewöhnliche Brauch da, wo Geschlossenheit der Güter besteht, ist, daß das ganze Immobiliarvermögen, also nicht nur die geschlossenen, sondern auch die bei dem Gute

etwa vorhandenen walzenden Grundstücke in eine Hand vererbt werden, gewöhnlich mit Bevorzugung des männlichen Geschlechts, und nur in Ermangelung männlicher Descendenten auch an die weiblichen, doch unter der Verpflichtung, daß dasjenige Kind, welches das älterliche Gut nach der frei vereinbarten, gerichtlich autorisirten Familienübereinkunft zu einer mäßigen Taxe übernimmt, dagegen seinen Aeltern und Geschwistern Alles das leistet, was durch dieses Familienstatut festgestellt worden.

Geld und sonstige Vermögenstheile, die nicht unmittelbar zu dem Stammgute gehören, werden natürlich nach dem bezüglichen Landrechte vertheilt.

Bei einer Erbvertheilung kann nun das Gut entweder durch freie Wahl der Aeltern, resp. nach dem Tode des Vaters, wenn dieser nicht testirt hat, durch die Bestimmung der Mutter und Vormünder, nach erlangter Volljährigkeit an eines der Kinder übergehen; oder es kommt ex usu an den Aeltest- oder Jüngstgeborenen, oder in Ermangelung von männlicher Nachkommenschaft an die Aeltest- oder Jüngstgeborene; obwol in letzterem Falle nicht selten Ausnahmen gemacht werden.

Bei oberflächlicher Betrachtung möchte die Erbfolge nach freier Wahl der Aeltern unter den Kindern das Gerathenste scheinen, einestheils weil die Aeltern dadurch die geschickteste Gelegenheit erhielten, dasjenige Kind durch Ueberlassung des Gutes zu bevorzugen, welches seinen Pflichten gegen die Aeltern bisher am vollständigsten nachgekommen, anderntheils weil man bei dieser Erbfolge zu dem Dankbarkeitsgefühle des Guts-Erben hoffen sollte, daß er seinen Aeltern ein möglichst

sorgenfreies Alter bereiten würde, theils noch weil bei verständiger Wahl derjenige in den Besitz des Gutes gesetzt werden könnte, welcher die meiste Qualifikation zur Bewirthschaftung hat.

Was würde aber in der Mehrzahl der Fälle die Folge dieser Erbmaßregel sein?

Zuerst müßte vorausgesetzt werden, daß bei dem Vorhandensein mehrerer Söhne entweder Einzelne sich freiwillig ihrer Erbhoffnung auf das väterliche Gut vorabbegeben und ein anderes Brot suchen, oder daß Alle dem Stande des Vaters folgen müßten, auf die Hoffnung hin, daß eben Jeder in den Besitz des Gutes gelangen könne.

Wer möchte aber freiwillig seine Erbansprüche aufgeben, zumal wenn er gar nicht weiß, welcher Theil ihm bei der einstigen Erbregulirung zur Gründung einer selbstständigen Existenz zufallen dürfte?

Wenn aber alle Söhne sich dem Berufe des Vaters zuwenden wollten, welche Ueberfüllung des Ackerbau treibenden Standes sollte daraus mit der Zeit hervorgehen; würde dies nicht der nächste Vorschub zur Güterzerstückelung und dadurch eilenden Schrittes zu allen Nachtheilen der Zwergwirthschaft sein?

Untersuchen wir die Sache aber weiter! Wird der bevorzugte Erbe des Gutes auch immer dasjenige Kind sein, welches wegen der Lauterkeit seiner Gesinnungen auch das auszeichnende Wohlwollen der Aeltern verdient, auf welchen dann die Aeltern und Geschwister, — denn diesen gebührt ja bis zu einer einstigen Versorgung der freie Sitz im Hofe, — wegen ihrer Zukunft am sichersten bauen können?

Wir können uns des Zweifels nicht erwehren, wenn wir einestheils an die, selbst die besten Vorsätze zerstörende Macht des Eigennutzes, anderntheils an die Schwäche so unendlich vieler Aeltern in der Beurtheilung der Eigenschaften ihrer Kinder denken; — wir müssen vielmehr fürchten, daß dasjenige Kind in den Bewerbungen um die Gunst der Aeltern gewöhnlich am glücklichsten sein wird, welches die Schwächen der Aeltern am meisten studirt, und die Augen und Ohren derselben am besten zu täuschen versteht.

Welche Leidenschaften werden durch eine solche Concurrenz wach gerufen, — wie gefährdet wird dadurch die Heiligkeit des Familienbandes, was wird in der Mehrzahl der Fälle das Loos der nun von dem Hoferben abhängigen getäuschten Aeltern, der übervortheilten Geschwister sein?

Stünde denn aber vielleicht zu hoffen, daß das Gut gewöhnlich in die Hände desjenigen Sohnes käme, der in technischer Beziehung die größte Qualifikation für sich hätte?

Bei verständigen Aeltern wohl, — und dies würde, wenn mit der technischen Tüchtigkeit auch die Tüchtigkeit des Charakters gepaart wäre, allerdings die größte Wohlthat für die ganze Familie und ein Vortheil für das Nationalvermögen sein, — aber durch das Vorhergehende halten wir die Annahme für hinreichend begründet, daß die Wahl der Aeltern viel öfter durch das Gefühl, als durch den Verstand bestimmt wird, — und dann ist der Fall mindestens ebenso denkbar, daß ein schlechter Mensch ein tüchtiger Landwirth, als daß ein guter Mensch ein schlechter Landwirth sein kann.

Kurz wir sehen bei der Vererbung des Grund und Bodens durch freie Wahl der Aeltern unter den Kindern, — so

sehr diese Einrichtung auch mit dem natürlichen Rechte der Aeltern übereinkommt, mehr Schaden, als Nutzen.

Wie nun bei der Erbfolge des Erstgeborenen?

Auch bei dieser Art des Erbganges treten uns gar manche Bedenken entgegen.

Wer in der Erziehung der Kinder entweder bereits selbst Erfahrungen gesammelt, oder über diese Aufgabe wenigstens einmal so recht reiflich nachgedacht, der wird uns gewiß beipflichten, daß es eines Theils bei der Unerfahrenheit junger Aeltern in dieser so wichtigen Aufgabe in der Natur der Sache liegt, — andern Theils durch die Schwäche des menschlichen Herzens erklärbar ist, daß das erste Kind, namentlich der erste Sohn, gar zu oft ein mehr oder weniger verzogenes Kind ist, — wie schlimm, wenn gerade dieser verzogene Mensch Herr über das Schicksal der Aeltern und Geschwister wird!

Haben sich aber die jungen Aeltern erst von der unklugen Liebe zu ihren Kindern losgekämpft, hat der mit Zunahme der Familie wachsende Ernst des Lebens ihnen eine klare Anschauung von der Aufgabe dieses Lebens verschafft, — haben sie erkannt, wie diejenigen Menschen am Besten durchkommen, wo von frühester Jugend an auf die Ausbildung des innern Menschen ebensoviel Werth, als auf die des äußern gelegt wurde, daß nur geistige und moralische Tüchtigkeit wahre Ansprüche an das Leben begründen, — wahrlich sie werden sorglicher und klüger, aber auch erfolgreicher an der Ausbildung ihrer nachgeborenen Kinder arbeiten; und haben die Aeltern glücklicher Weise schon bei den Vorgeborenen den richtigen Weg der Erziehung getroffen, — so wird der Einfluß der ältern Geschwister auf die jüngern ein unver-

kennbar günstiger und die Aufgabe der Aeltern bei dem Erziehungsgeschäft um Vieles erleichtert sein; sollten aber die ersten Kinder nicht ganz nach dem Wunsche der Aeltern gerathen sein, so werden sich klüger gewordene Aeltern um so mehr mühen, bei den spätern Kindern das rechtzeitig nachzuholen, was sie bei den erstern verfehlt.

Aber selbst wenn die Aeltern in verständiger Würdigung der Stellung, zu welcher der Erstgeborene ex usu berufen ist, denselben zweckmäßig zu erziehen trachten, — ist der Erstgeborene dadurch zugleich den Einwirkungen der noch im Gute wohnenden Großältern genugsam entzogen? Wer darf es diesen wehren, wenn sie das erste Enkelchen nach ihrer Art so recht lieb haben, wenn sie ihm allen Willen lassen, wenn sie dasselbe mit einem Worte verziehen, oder wohl gar gegen die strengere Haltung der Aeltern in Schutz nehmen zu müssen glauben?

Welchen Einfluß wird ein solches Verhältniß aber wohl auf das Gemüth unsers Majoratserben haben? Wir wollen nicht gleich das Schlimmste fürchten; er wird aber jedenfalls eigenwillig werden; zugleich wird er aber die Aeltern mehr fürchten, als lieben, — und mit ihm wächst nur allzufrühe der Gedanke groß:

„aber, wenn ich erst Herr im Hofe sein werde, — dann thue ich eben, was ich mag."

Und wie viele dumme und namentlich eigennützige Menschen gibt es, die dem einstigen Guterben schon als Knaben den Hof machen, — gibt es ja der schwachen Väter und Mütter genug, die da meinen, dem jungen Herrn müsse

man wohl etwas durchgehen lassen, um ihn bei gutem Willen zu erhalten! Was aber folgt daraus nur allzuoft?

Eine mangelhafte Ausbildung des Gemüthes eines Theils, — und dadurch eine sorgenvolle Zukunft für die Aeltern und Geschwister; — eine mangelhafte geistige und technische Ausbildung andern Theils, — und dadurch früher oder später ein Zurückgehen der Vermögensverhältnisse, — oder im günstigeren Falle ein Stehenbleiben im Berufsleben auf der Stufe der Vorältern.

Wenn der junge Herr schon im Knabenalter immer vorgesagt bekommt: Du brauchst Nichts zu lernen, Du wirst doch der Gutserbe, Du magst etwas gelernt haben oder nicht, wozu soll er sich anstrengen? Wer aber früher befehlen, als gehorchen gelernt, ist von dem wol zu hoffen, daß er ein guter Herr werde?

Und wer seine Kräfte nicht brauchen gelernt, wird der wol Vorzügliches leisten?

Wie aber gegenüber den Geschwistern?

Dem Alter nach der Erste, dem Berufe nach der einstige Herr wird er seinen Geschwistern wol nur allzuoft und allzufrüh seine Priorität fühlen lassen und sie zwingen, sich in seine Launen zu fügen, während er selbst dadurch nur immer launenhafter und anmaßlicher wird.

Darf man Liebe und Freundschaft unter solchen Geschwistern voraussetzen, wenn man sieht, daß die Nachgeborenen mit der Zeit einsehen, daß sie nicht nur in ihrem Erbe gekürzt, sondern auch noch überdies von ihrem Bruder willkürlich und herrisch behandelt werden, da er sie wol gar als diejenigen Personen ansieht, die sein Erbe mindern und

*

ihm bei der einstigen Auszahlung ihrer Erbportion oder, so sie unversorgt im Gute bleiben, unbequem fallen.

Ganz anders bei dem Minorat!

Es bleiben ja auch hier die Beispiele nicht aus, daß der Jüngstgeborene, das Goldsöhnchen der Aeltern, verhätschelt wird; die eben gerügte verkehrte Erziehung kommt aber gewiß viel seltener vor.

Die Aeltern sind durch die Erziehung der Vorgeborenen gewitzigt; ihre Liebe theilt sich bereits unter mehrere Kinder, der Einfluß der Großältern fehlt entweder ganz, oder ist doch wegen des vorgerückten Alters derselben oder dadurch, daß Eines der Großältern bereits gestorben, um Vieles schwächer und unschädlicher.

An den älteren Geschwistern hat der Jüngere nicht nur eine Hilfe bei seiner Ausbildung, sondern im günstigen Falle auch ein Muster und Vorbild, welchem gleichzukommen er besonders dadurch aufgefordert wird, daß er es ist, der für die Folgezeit die Ehre des Stammgutes und des Familien-Namens zu wahren hat.

Der Jüngstgeborene wird viel eher, als der Aeltestgeborene in den Besitz der Liebe seiner Geschwister gelangen; er ist der am wenigsten Versorgte, der der Nachhilfe am meisten Bedürftige, vor dem die ältern Geschwister schon Manches voraushaben; der Jüngstgeborene wird viel später mit der Bedeutung seiner einstigen Stellung bekannt, da ihm durch die Ankunft eines noch jüngern Bruders die Thronfolge immer noch entzogen werden kann; die Erziehung des Jüngsten, des einstigen Hoferben, schlägt doch selten, selbst wenn sie von den Aeltern unklug behandelt würde, so un-

glücklich aus, als umgekehrt bei dem Majorate, weil es, abgesehen von aller geschwisterlichen Zuneigung, unverkennbar in dem Interesse der ältern Geschwister liegt, den einstigen Gutserben zu einem guten Menschen und zu einem tüchtigen Fachmann zu erziehen, der ihnen für alle Wechselfälle des Lebens ein zuverlässiger Schutz und Schirmherr ist.

So wird die Stellung der Geschwister unter einander schon von Jugend auf eine gleichmäßigere, aber auch ebendadurch eine freundlichere.

Aehnlich mit der Stellung der Aeltern!

Der verzogene, an viele Bedürfnisse gewöhnte Majoratserbe, sobald er vor dem Gesetze mündig, begnügt sich eben nicht damit, daß er der nächste Erbe, sondern er möchte schon gleich Besitzer sein.

So unnatürlich es klingt, aber mit einer verabscheuungswürdigen Ungeduld wird nicht selten auf den Tod des Vaters förmlich gelauert, oder doch auf die Uebergabe des Gutes.

Läßt ein verständiger Vater den einstigen Majoratserben nicht gleich daheim auf dem eignen Gute, sondern schickt ihn erst eine Reihe von Jahren in andere Wirthschaften, um sich für seine Zukunft vorzubereiten, so behagt dies dem Sohne gewöhnlich nicht; er möchte eben daheim den jungen Herrn spielen; er wirft dem Vater Lieblosigkeit, Eigensinn und dergleichen niedere Eigenschaften vor; Sohn und Aeltern stehen einander in gereizter Stimmung gegenüber; die schwache, weichherzige Mutter nimmt nicht selten Parthie für ihren Liebling gegen den Vater; auch zwischen Mann und Frau kommt es zu Mishelligkeiten.

Ist nun endlich der Vater des Schuldenbezahlens für den Erstgeborenen und des kränkenden Mistrauens von dessen Seite müde, hat die Mutter eine gute Stunde des Mannes weislich genutzt, so entschließt sich der Vater, das Gut abzugeben, vorsorglich bestimmt er den Auszug für sich und seine Frau und die Erbraten der Geschwister des Guterben in reichlichem Maße; er zieht sich verstimmt, selbst mit seinen Erfahrungen und seinem guten Rathe von der Wirthschaftsführung zurück,

„der junge Herr soll nun durch Schaden klug werden!“

Und was ist die Folge?

Verluste, die den angehenden Gutsbesitzer um so empfindlicher treffen, weil er durch den Auszug der Aeltern und durch die sich folgenden Auszahlungen an die Geschwister ohnehin stark belastet ist, Bitterkeit, unter Umständen selbst Muthlosigkeit, weil sich der unerfahrene und verwöhnte Sohn die Verhältnisse viel schöner gedacht, als er sie gefunden. Und diese Verstimmung wird sich geltend machen, nicht nur in dem Umgange mit Aeltern und Geschwistern, sondern es wird dieselbe auch ein freudiges und gedeihliches Schaffen in seinem Berufe nur selten aufkommen lassen.

Wie nun bei dem Minorate?

Wenn der Jüngstgeborene das zur Uebernahme des Gutes nöthige Alter erlangt hat, so ist wol anzunehmen, daß der Vater die Abnahme seiner Kräfte schon fühlt, und die Leitung der Wirthschaft gern jüngern rüstigen Armen überläßt, um nach gethanem Tagewerk auszuruhen.

Der Sohn übernimmt das Gut im besten Einverständniß

mit Aeltern und Geschwistern und wird dasselbe unter dem Beirathe des Vaters und der Mutter und unter der werkthätigen Hilfe seiner auswärts noch nicht untergebrachten Geschwister erfolgreicher bewirthschaften, als bei dem Majorate.

Denn einestheils ist er selbst, wie wir weiter vorn darzuthun gesucht, voraussichtlich viel eher ein braver Mensch, und anderntheils ist er wahrscheinlich auch ein tüchtiger und betriebsamer Landwirth, da er durch die Concurrenz mit seinen Geschwistern schon früh in das Fach eingeführt wurde.

Beides ist natürlich nicht ohne Einfluß auf sein Fortkommen.

Sodann hat er nach menschlicher Vorausberechnung den Aufwand für Unterhaltung der Aeltern nur kürzere Zeit zu tragen; die Geschwister sind entweder noch unter dem Regimente der Aeltern ausgezahlt, oder diejenigen, welche sich in dienender Eigenschaft noch in dem Hofe aufhalten, müssen und werden ihm viel werther sein, weil sie ihm erfahrenere und treuere Hilfen sind, als er dieselben sonst bekommen könnte; ohne daher erst der, gegen die im Hofe bleibenden Geschwister übernommenen Pflichten zu gedenken, würde er sich selbst sehr empfindlich strafen, wollte er diejenigen aus dem Hofe treiben, welche durch ihre längere Erfahrung, durch ihr Ansehen als Kinder des Hauses gegenüber den fremden Tagelöhnern ebenso sehr, wie durch die geschwisterliche Anhänglichkeit und durch das Theilhaben an der Familien-Ehre so vielfach nützlich sein können.

Direct und indirect gewinnen dadurch beide Theile, und es bildet sich überdies dadurch ein Stamm Dienstboten, welcher andern Gegenden zum Muster dienen kann.

Das bessere Einverständniß, welches wir bei dem Minorate zwischen Aeltern und Kindern und zwischen den Geschwistern gewöhnlich antreffen, erklärt sich ganz besonders noch dadurch, daß für die vorgeborenen Kinder bei dem Minorate weit besser, als für die nachgeborenen beim Majorate gesorgt werden kann.

Daß der Jüngste das Gut erhält, ist eine ausgemachte Sache, der die Gewohnheit den größten Theil des Bittern bereits genommen. Die ältern Brüder wissen daher von Jugend auf, daß ihnen Nichts übrig bleibt, als sich unter Beirath der Aeltern einen Beruf zu suchen, der ihnen zusagt und ihren geistigen und pecuniären Kräften entspricht.

Jedes Kind ist auf sich selbst verwiesen und weiß, daß man um so besser ruht, je besser man sich bettet.

Aber so lange der Vater unumschränkter Herr über das Gut ist, und dies bleibt er bei Minorat in der Regel länger, als bei Majorat, so lange kann er auch die Ausbildung und Ausstattung seiner Kinder mit allen in dem Gute ruhenden Kräften betreiben; übergibt er das Gut, so hat er vielleicht schon der Mehrzahl seiner Kinder eine sichere Existenz gegründet, oder, die noch zurück, haben doch eine solche Bildung erhalten, daß sie sich im Leben leicht zurecht finden.

Die Aeltern haben es an sich selbst erfahren, daß sie den Kindern kein werthvolleres Erbtheil übergeben können, als eine gute Erziehung.

Zudem tritt der Minorats-Erbe, wenn die Mehrzahl der Geschwister schon ausgezahlt, in ein mehr geordnetes Erbe ein, und deshalb wird er um Vieles leichter das zum Betriebe seiner Wirthschaft und zum Abstoßen seiner Schuld nöthige

Capital borgen können, als der Majorats-Erbe, der von seiner Einnahme oft eine Menge von Ausgaben, wie z. B. die Aussteuer der Geschwister zu bestreiten hat, die er nicht bestimmt voraussehen und eben deshalb nicht ohne schwere Opfer und ohne Beeinträchtigung des Betriebscapitales seiner Wirthschaft bestreiten kann.

Hierzu kommt bei dem Minorats-Erbe auch noch eine wesentliche Erleichterung, wenn Aeltern und Geschwister, weil sie mit dem Hoferben in gutem Einvernehmen stehen, statt auf der buchstäblichen Erfüllung des Erbvertrages zu verharren, sich mit den ihnen zukommenden Capitalzinsen und mit der in dem Gute eingeführten Beköstigung begnügen.

Doch noch mehr; die frühere Annahme dürfte nicht leicht zu widerlegen sein, daß sich bei dem Minorat gerade durch die Concurrenz in der Ausbildung mit den Vorgeborenen eine größere geistige Regsamkeit, ein energischeres Streben nach dem Fortschritt kund gibt, und sich von Geschlecht zu Geschlecht vererbt; der Majorats-Erbe meint dagegen oft genug gethan zu haben, wenn er den Stamm erhält und das Erbe ungekürzt, mit einem Worte unverändert an seinen Nachfolger bringt.

Dieser Umstand scheint uns ungemein wichtig, denn es stützt sich die Behauptung darauf, daß bei dem Minorate größere Fortschritte in der Landwirthschaft zu hoffen stehen, als bei dem Majorate.

Denken wir uns einen tüchtig durchgebildeten, vorwärtsstrebenden Gutsbesitzer, ein Kind ist ihm so lieb, als das andere; dem Brauche nach erbt der Jüngste das Gut, aber zu einem solchen Preise, daß er dabei bestehen kann; dem

Zuge des Herzens nach möchte der Vater aber einem Jeden seiner Kinder ein gleiches Erbe ausliefern; ist es da nicht mehr als wahrscheinlich, daß dieser Vater entweder durch recht umsichtige und sparsame Bewirthschaftung einige Capitalien zur Ausgleichung für die verkürzten Kinder anzusammeln sucht; oder daß derselbe den Minorats-Erben durch vorsichtig und genau vorausberechnete, glücklich ausgeführte Meliorationen, welche mit der Zeit sichere und hohe Zinsen tragen, in den Stand zu setzen sucht, bei der Erbregulirung das Gut nahezu zu dem vollen, durch eine specielle Taxation festzustellenden Kaufswerth zu übernehmen, würde dadurch nicht beiden Theilen genützt, würde dadurch nicht die immer zu beanstandende Kürzung der auszuzahlenden Geschwister beinahe gänzlich beseitigt werden?

Daß aber bei Umsicht und rastloser Thätigkeit die Mehrzahl der Güter durch bessere Ackergeräthe, durch eine sorglichere Bestellung, namentlich auch Vertiefung der Ackerkrume, durch zweckmäßige, arbeitssparende Anlage der Gebäude, durch die Herbeiziehung von Maschinenkräften, durch Zuhegen und eine richtige Behandlung des Düngers, unter Umständen durch Kalken, Mergeln, Gypsen, Erde und Schlamm auffahren; durch Entwässerung der Felder und Wiesen, durch Anlegung von wässerbaren Kunstwiesen; durch Züchten einträglicher Viehstämme, durch Verbindung von technischen Gewerben mit der Landwirthschaft, durch Ablösungen, Verkoppelungen und dergleichen zweckmäßige Institutionen, in ihrem augenblicklichen Werthe noch um Vieles gehoben werden können, darüber wird bei demjenigen kein Zweifel obwalten, der mit dem innern Wesen der Landwirthschaft vertraut ist.

Wenn nun ein solcher Vater durch die innere Werths-steigerung des Gutes Jedem seiner Kinder zur Gründung ihrer Zukunft, ohne die Existenz des Guts-Erben zu gefährden, mit größern Geldmitteln unter die Arme zu greifen vermag, wird denn da nicht gerade durch das Minorat der Grund zu einer um so größern Anzahl lebensfähiger, selbstständiger, der Gesammtheit Nutzen bringender Familien gelegt?

Dieser höhere Grad des Wohlbefindens wirkt zugleich wohlthuend auf Handel und Gewerbe, dadurch auf das Wohlsein aller Stände, und wir können die oft ausgesprochene Befürchtung nicht theilen, als ob der städtischen Bevölkerung durch die ausgezahlten Söhne solcher Gutsbesitzer eine Besorgniß erregende Ueberfluthung drohe, da sich erfahrungsmäßig von den gedachten Landbewohnern gewöhnlich nur ein kleiner Theil, und dieser nicht ohne Vermögen und Kenntnisse, an Einfachheit und Arbeitsamkeit gewöhnt, in die Städte übersiedelt; der größere Theil dagegen als Handwerker oder Grundbesitzer durch Pacht, Kauf oder Heirath wieder ein Unterkommen auf dem Lande findet.

Was aber den ausgezahlten Gutsgehörigen noch sehr zu Statten zu kommen pflegt, ist der größere Credit, den dieselben bei ihren Unternehmungen, namentlich bei Gründung ihres Lebensunterhaltes Seitens der Guts-Erben und ihrer begüterten und ihnen verwandten Standesgenossen zu hoffen haben, indem man das Verweigern der nöthigen Hilfe für ein Brandmarken der Familien-Ehre zu halten gewohnt ist.

Sollte aber der Minorats-Erbe nicht im Stande sein, das Gut mit der ihm bleibenden Erbquote nach dem na-

dauernden Kaufswerthe anzunehmen, so bleibt immer noch der gemein übliche Ausweg, die Taxe des Gutes in Berücksichtigung dessen, was die vorgeborenen Kinder schon Gutes vorweg empfangen und was die Aeltern und Geschwister noch aus dem Gute zu gewärtigen, nach den vorliegenden Verhältnissen zu ermäßigen nnd die Auszahlungsbedingungen, vielleicht unter Auferlegen einer, eine bestimmte Reihe von Jahren an die Geschwister zu zahlenden Rente, möglichst zu erleichtern, oder es ließe sich der Zweck vielleicht durch Amortisation eines Theiles des Erbwerthes erreichen oder dadurch, daß ein Theil des Gutsareals in der Weise als walzende Grundstücke an die Geschwister mit in's Erbe ausgegeben würde, daß dem Stammgutshalter innerhalb eines Zeitraums von 10 — 15 Jahren das Rückkaufsrecht nach einer neuen Schätzung vorbehalten bliebe.

So, meinen wir, könnte mit Festhalten an der Haupttendenz noch am ehesten den Ansprüchen Aller Genüge geleistet werden.

Gegen die Minorats-Erbfolge lassen sich unserm Bedünken nach aber nur die Nachtheile der Interimswirthschaft einwenden.

Es ist der natürliche Gang der Dinge, daß bei der Minorats-Erbfolge der Fälle mehr vorkommen werden, wo der Vater vor der Uebertragung des Gutes an den Jüngsten stirbt, als bei dem Majorate; allein bei der gegenwärtigen Ordnung und regierungsseitigen Pflege des Vormundschaftswesens, bei der Concurrenz um Pachtungen, bei der Sicherheit, die man bei der Werthsabschätzung des landwirthschaftlich benutzten Grundbesitzes durch Theorie und Praxis erlangt hat, ist eine

erhebliche Kürzung nicht zu fürchten, wenn ein Gut etwa der zur Mündigkeit des einstigen Erben verpachtet werden müßte, am wenigsten wenn die Witwe das Gut verhältnißmäßig billig in Pacht erhielte, da, was sie etwa erübrigte, immer wieder den Kindern zu gleichen Theilen zufließen würde.

Und selbst in dem Falle der Wiederverheirathung der Witwe, die das Gut gepachtet oder für sich und die Kinder bewirthschaftet hat, gibt es darüber ausreichende gesetzliche Bestimmungen, um das Eigenthum der Kinder im Allgemeinen und das Interesse jedes Einzelnen sicher zu stellen.

Daß wir uns aber bei dieser unserer Darlegung nicht auf dem Gebiete philantropischer Träumereien, sondern auf dem Gebiete einer erfreulichen Wirklichkeit befinden, dies können wir theils durch die genauen, mit Zahlen belegten, interessanten Nachweisungen belegen, welche unter der Präsidentschaft des Herrn Ministers von Wüstemann zu Altenburg in dem amtlichen Berichte über die siebente Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu Altenburg 1843 enthalten und namentlich von dem Herrn Prof. Dr. Hannsen, damals zu Leipzig, zu einer durch den seligen Knaus angeregten Beleuchtung über Gebundenheit oder Theilbarkeit des Bodens benutzt worden sind, theils durch die bei Gelegenheit jener Versammlung amtlich zusammengetragenen Nachrichten über den Bezirk des Kreisamtes Altenburg, theils durch die Angaben in Z. Kreßes Geschichte der Altenburgischen Landwirthschaft; anderntheils verweisen wir, was die Würtembergischen Verhältnisse anlangt, auf des Herrn Staatsministers Ch. v. Herdegen Schrift, Würtembergs Staatshaushalt vom Jahre 1848 und überdies auf Math. von Wicht de origine te

causa Statuti Ostfrisici, quo fratri minori etc. Dann aber haben wir durch die eigne Anschauung und gewissenhafte Erhebungen in Friesland und Gröningen, in Braunschweig, S.-Altenburg, in mehreren Theilen der Schweiz und auf dem Schwarzwald, wo das Minorat ex usu besteht, uns so genau zu instruiren gesucht, daß wir uns für unsern Theil von der Wahrheit unserer Behauptung vollkommen überzeugt halten, während wir ebenso in und außerhalb Deutschland die Gütertheilung, das Wahlerbe und das Majoratserbe kennen zu lernen, vielfache Gelegenheit hatten.

Wäre uns nun der Beweis nicht misglückt, daß sich die Landbautreibenden Grundbesitzer bei dem Minorate in sittlicher und materieller Hinsicht besser befinden, als bei freier Theilbarkeit des Bodens, bei freier Wahl der Erben und bei Majorat, so resultirt daraus auch der Beweis, daß dieser Erbgang auch in nationalökonomischer Beziehung besonders empfehlenswerth ist, denn das Wohl der Gesammtheit kann nur durch das Wohl der Einzelnen gebildet werden; je mehr aber das sittliche und materielle Wohl der Einzelnen, wie vorn nachgewiesen, gestützt und gefördert wird, auf um so festeren Säulen steht die Wohlfahrt des Ganzen.

Wir wollen daher nicht durch ein nochmaliges Aufzählen der Vorzüge des Minorates ermüden, um das Empfehlenswerthe dieser Erbfolge auch vom nationalökonomischen Standpunkte darzuthun, wir citiren zum Schluß nur noch ein im Jahre 1843 über die Zustände der Altenburger Bauern, unter denen das Minorat Brauch von dem Herrn Geh. Hofrath Dr. Wagner nach 52jähriger amtlicher Thätigkeit als Verwaltungsbeamter des Kreisamtes Altenburg abgegebenes Urtheil:

Der Landmann des Kreises Altenburg hat innerhalb der letzten 50 Jahre in Hinsicht auf geistige Bildung, auf Intellectuellität, in Folge der bestehenden Einrichtungen und des regen Wetteifers unter einander ungemein gewonnen, und der Zukunft ist ein noch verständigeres Geschlecht vorbehalten.

Das materielle Wohl unsers Landmannes, derjenigen Klasse von Unterthanen, die auf das Wohl und Gedeihen des ganzen Landes den wesentlichsten Einfluß haben, ist jetzt geborgener und gesicherter als sonst, weil es mehr denn je auf geistigem Grunde ruht.

Der Landmann dieser Gegend ist aber innerhalb dieser Zeit auch gesitteter, sittlicher und sittlich-religiöser geworden.

An diese Ueberzeugung reiht sich bei dem im Grabe noch hochachtbaren Berichterstatter die beglückende Hoffnung auf eine noch günstigere Zukunft; und er darf sich dieser hingeben, denn der gebildete Theil dieser Klasse von Unterthanen wird gedeihlich auf die Mindergebildeten wirken.

Wie wahr und durch die Erfahrung von jeher erwiesen es ist, daß böse Beispiele gute Sitten verderben, so wahr ist es, daß gute Beispiele minder gute Sitten bessern und im Gebiete der Geister ist Wechselwirkung so unaufhaltsam, als unsichtbar!

Wenn nicht überall die gleich glücklichen Erfolge des Minorates wahrzunehmen, so ist dies nicht ein Mangel des Principes, sondern sicher mehr des ungünstigen Zusammenwirkens störender Verhältnisse.

Und sind wir auch weit davon entfernt, die Einführung des Minorates aller Orten ex lege verlangen zu wollen, so schien es uns doch nicht ganz unverdienstlich, das Nachdenken vorurtheilsfreier Staats- und Landwirthe einmal auf diesen Gegenstand zu lenken, um dadurch vielleicht indirect diesem alten guten Brauche, zum Nutzen und Frommen unserer Standesgenossen weitere Bahnen zu öffnen.

Druck von Philipp Reclam jun. in Leipzig.


Google